

nur durch das Studium der Unterlagen erlangt, sondern indem man die Menschen unmittelbar im Prozeß der Arbeit studiert und sich mit ihrem persönlichen Leben beschäftigt. Bei der Einschätzung der Kader ist mit der Geheimniskrämerei Schluß zu machen; vielmehr sollen die Kader von dem Inhalt der über sie abgegebenen Beurteilungen Kenntnis erhalten. Dadurch ist ihnen die Grundlage für die Selbsterziehung und Eigenkontrolle der Weiterentwicklung gegeben.

Aufgabe der Kaderpolitik ist es, die Kader nach ihren Fähigkeiten und Neigungen für solche Funktionen auszuwählen, daß sie die gestellten Aufgaben lösen können bzw. in sie hineinwachsen.

Das Studium an den Ausbildungsstätten ist noch zu wenig mit der Praxis verbunden und vermittelt den Studenten noch ungenügende Vorstellungen von der juristischen Tätigkeit im Staatsapparat. Das Fachstudium muß untrennbar mit der Theorie des Marxismus-Leninismus verbunden sein, und diese Verbindung muß bei der Vermittlung der Rechtskenntnisse immer zum Ausdruck kommen. Das Studium muß die Studenten zum selbständigen, logischen Denken erziehen und darf nicht nur Kenntnisse vermitteln. Erforderlich und anzustreben ist, daß die in der Wissenschaft arbeitenden Juristen nach Beendigung ihres Studiums in einem längeren und zusammenhängenden Zeitraum durch eigene praktische Arbeit die Grundlagen für ihre Lehr- und Forschungstätigkeit erwerben.

Das Berufspraktikum muß dazu führen, daß die Studenten unmittelbar an die Hauptaufgaben des Gerichts — Rechtsprechung und politische Massenarbeit — herangeführt werden. Die auszubildenden Richter müssen sich persönlich dafür verantwortlich fühlen.

Die Richterpraktikanten müssen von Beginn ihrer Tätigkeit an mit den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ihres Kreises vertraut gemacht werden. Sie sollen von Anfang an sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht tätig sein, damit eine einseitige Ausbildung vermieden wird. Es muß sichergestellt sein, daß sie mit Abschluß ihrer Praktikantentätigkeit ausreichende Kenntnisse zur Entscheidung von Zivil- und Strafsachen haben.

Die Kaderabteilung muß dazu Anleitung geben, daß auch alle bereits jetzt tätigen Richter befähigt werden, in gleicher Weise in Straf- und Zivilsachen tätig zu sein.

Voraussetzung für die strikte Wahrung der Gesetzmäßigkeit in der Rechtsprechung sind sichere Kenntnisse der Richter und ihre Information über die jeweils entscheidenden Fragen der Justizarbeit. Deshalb sind Lektionen über die jeweiligen zentralen Fragen des Rechts und seiner Anwendung auszuarbeiten und zu halten.

Das Fernstudium muß die Richter ständig zur Auseinandersetzung mit ihrer Praxis und den ihnen übermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen anregen.

Bei der Qualifizierung der Mitarbeiter kommt der Staatspolitischen Schulung besondere Bedeutung zu. Die Lehrmaterialien müssen die jeweiligen Schwerpunktfragen der Justiz unter den Bedingungen der politischen und ökonomischen Entwicklung behandeln.^v

V

Die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit ist nicht nur eine Angelegenheit der Durchführung der Gesetze. Es wird noch immer häufig übersehen, daß die Gesetzmäßigkeit bereits durch die Akte der Gesetzgebung selbst gesichert werden muß. Durch den Normativakt selbst müssen daher die Voraussetzungen geschaffen werden, daß seine Anwendung durch die Organe unseres Staates unter strengster Wahrung an die Gesetze erfolgt und keine Möglichkeit zu willkürlichen Handlungen offenbleibt. Deshalb sind die ökonomische Rolle von gesetzlichen Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf die materiellen Rechte der Bürger stets sorgfältig zu beachten. Es muß die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen besonders auch nach deren Erlaß organisiert werden, und zwar sowohl hinsichtlich der Auswirkung und der richtigen Anwendung wie auch hinsichtlich der Lehren, die sich daraus für die Ver-

besserung der Systematik und der Klarheit in der Gesetzgebungsmethode ergeben.

Eine besondere Beobachtung verdient die Entwicklung der Androhung von Ordnungsstrafen und von Strafen nach § 9 WStVO. Beim Erlaß solcher Straf- oder Ordnungsstrafbestimmungen ist sehr gründlich abzuwägen, ob überhaupt die Androhung von Zwangsmaßnahmen notwendig ist, und die Kontrolle nach Erlaß muß sich vor allem auch auf den Umfang ihrer Anwendung erstrecken.

Jede Mitzeichnung von Gesetzgebungsakten anderer Ministerien muß dazu ausgenutzt werden, die Regelung eines bestimmten Gebietes hinsichtlich seiner Übersichtlichkeit und Klarheit und des Bestehens alter, nicht mehr anwendbarer Rechtsnormen zu überprüfen. Weiter ist bei allen Gesetzgebungsakten darauf zu achten, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens so bestimmt wird, daß die Kenntnis des Gesetzes für die betroffenen Bürger wie auch für die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten staatlichen Organe gewährleistet ist.

Daneben bleibt die Grundforderung nach einem klaren, allgemeinverständlichen Inhalt und Aufbau unserer Gesetze mit Nachdruck bestehen.

Bei jeder gesetzgeberischen Arbeit und bei allgemein zu klärenden Fragen muß die Rechtsentwicklung in Westdeutschland unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Auseinandersetzung mit kapitalistischen Ideologien einerseits und dem Bestreben, die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten zu normalisieren, andererseits genau untersucht werden. Der Überblick über die Rechtsentwicklung in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien muß noch umfassender werden. Hierzu bedarf es vor allem der möglichst vollständigen Beschaffung von übersetzten Gesetzestexten.

Bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsakten unseres Ministeriums muß von vornherein bestimmt werden, mit welchem Kreis von Werktätigen oder Mitarbeitern der Justiz und anderer staatlicher Organe die zu regelnden Gebiete diskutiert werden müssen. Eine solche Arbeitsmethode wird einerseits wesentlich zur Entwicklung des staatsbürgerlichen Bewußtseins beitragen und gewährleistet andererseits die volle Kenntnis der zu regelnden Probleme und die Ausnutzung aller Erfahrungen.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Abgeordnetenkabinetten sollen Anleitungen über wichtige Gesetze oder Komplexe unserer Rechtsordnung herausgegeben werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung ist die Gewährleistung der Übereinstimmung unserer Rechtsordnung mit den wirtschaftlichen und politischen Aufgaben. Besonders auch bei Mitzeichnungen muß der Überblick über die ökonomischen Verhältnisse der zu regelnden Gebiete vorhanden sein.

Auf dem Gebiet der Justizgesetze ist, unabhängig davon, ob bereits eine neue Kodifikation geplant ist, durch aufmerksame Beobachtung der Rechtsprechung laufend zu prüfen, ob einzelne Gebiete eine sofortige Neuregelung erfahren müssen.

Aufhebung der Richtlinie über die bedingte Strafaussetzung

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts
vom 30. April 1956

Die Richtlinie des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO — Richtlinie Nr. 1 (RP1 3/53) vom 29. April 1953 (ZBl. S. 220) — wird aufgehoben.

Begründung:

Der die Anwendungsmöglichkeit des § 346 StPO einengende Inhalt der Richtlinie erschwert die erzieherische Wirkung der Strafvollstreckung. Die Richtlinie entspricht daher nicht mehr den Erfordernissen unserer gesellschaftlichen Entwicklung.